

Zur Entwicklung der Rechtsprechung des Kammergerichts bei Verbrechen nach KontrRG Nr. 10 und KontrR-Direktive Nr. 38

Von Hans Ranke, Vizepräsident des Kammergerichts Berlin

Mit dem Erlaß des KontrRG Nr. 10 und der KontrR-Direktive Nr. 38 sollte für Deutschland eine einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen werden, welche die Strafverfolgung von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden und gegen die Menschlichkeit ermöglicht und die endgültige Beseitigung des Nationalsozialismus und Militarismus gewährleistet. (Vgl. Präambel zum Gesetz des Alliierten Kontrollrats Nr. 10 vom 20. Dezember 1945, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 3 S. 22, und Abschn. I der Direktive 38 des Alliierten Kontrollrats vom 12. Oktober 1946, Amtsblatt des Kontrollrats Nr. 11 S. 62.) Die aus diesen Bestimmungen erkennbare Zweck- und Zielsetzung der genannten Rechtsnormen bestimmt entscheidend die Anwendung und Auslegung der einzelnen Vorschriften, insbesondere die Feststellung der Tatbestandsmerkmale des Art. II, 1 c, 2 u. 3 des KontrRG Nr. 10 und Abschn. II Art. II und Art. III, A I—III, B und C der KontrR-Direktive Nr. 38. Abweichend von dem Befehl der SMAD Nr. 201 ist für den Bezirk des Kammergerichts Berlin lediglich Teil II Abt. 2 u. 3, 7, 8 u. 9 der KontrRDirektive Nr. 38, nicht aber Art. 4—6 und 10 u. 11 in Kraft gesetzt. (Vgl. Befehl des Chefs der Garnison der Sowj.-Armee vom 18. März 1949, VOB1. für Groß-Berlin Teil I 1949 S. 82 und VOB1. für Groß-Berlin Nr. 3 vom 25. Februar 1947 S. 33 u. ff.) Die Entwicklung der Rechtsprechung des Kammergerichts auf dem Gebiet der obengenannten rechtlichen Bestimmungen seit der Spaltung der Berliner Justiz zeigt die wachsende Erkenntnis der Bedeutung dieser Gesetze und der Notwendigkeit, sie der von den Alliierten Besatzungsmächten gegebenen Zwecksetzung gemäß mit demokratischer Gesetzlichkeit gegen diejenigen anzuwenden, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, oder die sich als Nationalsozialisten oder Militaristen, als Gegner der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und als Feinde des Friedens in strafwürdiger Weise betätigt haben.

Während die Rechtsprechung des Kammergerichts bis dahin abweichend von der Rechtsprechung in der vormaligen sowjetischen Besatzungszone, jetzigen Deutschen Demokratischen Republik, Verfahren nach der KontrR-Direktive Nr. 38 noch nicht zu bearbeiten hatte, wurden durch das Inkraftsetzen der KontrR-Direktive Nr. 38 für Berlin auf Grund des Befehls des Chefs der Garnison der Sowjettruppen und Militärkommandanten von Berlin vom 18. März 1949 auch Verfahren auf Grund dieser Rechtsnormen verhandelt. Die ersten Revisionen griffen die Urteile der Strafkammer u. a. auch mit der Rüge an, daß die KontrR-Direktive Nr. 38 nur Direktive, nicht aber ein in Berlin anwendbares Gesetz sei. Demgegenüber hat der Senat in dem Urteil vom 9. September 1949 — 1 Ss. 102/49 — klargestellt, daß die KontrR-Direktive Nr. 38 auch in Berlin unmittelbar geltendes Recht ist. In seinem Urteil vom 3. Januar 1950 — 1 Ss. 153/49 — hat der Senat dies noch näher begründet und ausgeführt, daß die Anwendung der KontrR-Direktive Nr. 38 lediglich bis zum Ergehen der entsprechenden Befehle der Besatzungsmacht gehemmt war, ihre Bestimmungen jedoch, sobald sie von der zuständigen Besatzungsmacht in Kraft gesetzt waren, unmittelbar geltende Rechtsnormen wurden. Mit diesen eindeutigen und klaren rechtlichen Argumenten sind die mit Unterstützung der westberliner Presse vorgetragene Angriffe gegen die für die Erhaltung des Friedens und der Abwehr des Faschismus und Neofaschismus erlassenen Rechtsnormen endgültig widerlegt. Der Senat hat in dem entschiedenen Fall die irrije Ansicht der Revision widerlegt, daß der Tatbestand des Artikels III A III die kumulative Feststellung der Tatbestandsmerkmale der Erfindung und Verbreitung tendenziöser Gerüchte erfordert. Auf Grund der eindeutigen und maßgebenden russischen, französischen und englischen Texte des Gesetzes, die die entsprechenden Worte für „oder“ enthalten, hat der Senat ausgesprochen, daß das alternative Vorliegen des Tat-

bestandsmerkmals der Erfindung oder der Verbreitung genüge. (1 Ss. 102/49).

In der Entscheidung vom 31. Oktober 1949 (1 Ss. 110/49) werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Einstufung als Belasteter erörtert. Ausgehend von dem Zweck der KontrR-Direktive Nr. 38, wie er in Abschn. I Ziff. 1 dargestellt wird, wird ausgeführt, daß für die Einstufung als Naziaktivist im Sinne der KontrR-Direktive Nr. 38 die Zugehörigkeit zur NSDAP oder einer ihrer Gliederungen nicht Voraussetzung ist, daß lediglich festgestellt sein muß ein aktivistischer Einsatz und eine innere Verbundenheit mit der Nazi-ideologie und ihrem System. In dem Urteil vom 9. September 1949 (1 Ss. 102/49) hat das Kammergericht Berlin sich mit der Gefahr des Neofaschismus beschäftigt und die Notwendigkeit einer entschiedenen und wirksamen Abwehr dieser Gefahr auf Grund der Bestimmung des Art. III A III begründet. Es hat ausgeführt, daß diese Rechtsvorschrift nicht nur den Nationalsozialismus und Militarismus alter Prägung sondern auch die neuen Erscheinungsformen faschistischer Ideologien, Methoden oder gar Organisationen verbietet und unter Strafe stellt.

Bei der Anwendung des KontrRG Nr. 10 hat der Senat zum Begriff der politischen Verfolgung in seinem Urteil vom 4. Juli 1949 (1 Ss. 73/49) in Fortsetzung und Weiterentwicklung der bisherigen Rechtsprechung bestätigt, daß es bei einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit für die Schuld feststellung ohne Belang sei, ob und welche Folgen die Denunziation gehabt habe. Der Senat hat schon früher den Standpunkt vertreten, daß die Verfolgungshandlung bereits mit der Überlieferung des Opfers an den terroristischen Machtapparat des Nazismus vollendet ist. Die in der Denunziation liegende Straftat, so führt der Senat aus, richtet sich nicht notwendig gegen das Leben oder gegen die Freiheit eines anderen, sondern gegen das Recht der freien politischen Überzeugung oder gegen die Gleichberechtigung der Rassen. Die Folgen der Denunziation sind daher für die Schuld feststellung nicht notwendig und entscheidend.

In mehreren Urteilen hat sich der Senat mit der Frage auseinandergesetzt, ob die §§ 73 und 74 StGB bei Zusammentreffen von KontrRG Nr. 10 und KontrR-Direktive Nr. 38 anwendbar sind. In seinem Urteil vom 1. November 1949 (1 Ss. 99/49) hat das Kammergericht die Anwendbarkeit der Vorschriften des allgemeinen Strafrechts über die Real- und Idealkonkurrenz wegen der Besonderheit und der Verschiedenartigkeit der Aufgaben des KontrRG Nr. 10 und der KontrR-Direktive Nr. 18 verneint. Wenn eine Straftat sich zugleich als Verstoß gegen das KontrRG Nr. 10 und die KontrR-Direktive Nr. 38 darstellt, ist auf zwei selbständig nebeneinander bestehende Freiheitsstrafen zu erkennen. Insoweit weicht das Kammergericht Berlin von der in einem Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 25. Mai 1948 ergangenen Urteilsbegründung, die sich für die Bildung einer einheitlichen Freiheitsstrafe ausspricht, ab.

In seinem Urteil vom 21. Februar 1949 (1 Ss. 9/49) hat das Kammergericht gegenüber einer aus dem Jahre 1947 stammenden unklaren Entscheidung klar ausgesprochen, daß der Täter sich zur milderen Beurteilung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit grundsätzlich nicht darauf berufen könne, Opfer der ideologischen Verhetzung des Nazismus zu sein und die Tat als eine Folge fanatischer politischer Überzeugung zu erklären. Das Kammergericht Berlin führt aus, daß eine nationalsozialistische „Überzeugungstäterschaft“ nach dem KontrRG Nr. 10 nicht anerkannt werden könne und bei der Strafzumessung nicht die Möglichkeit gegeben sei, die politische Überzeugung strafmildernd zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß die Rechtsprechung des Kammergerichts Berlin wiederholt darauf hingewiesen hat, daß das KontrRG Nr. 10 seinem besonderen Inhalt und Zwecke nach einen von dem allgemeinen Strafrecht